

Zur Abstimmung über die Volkswahl und Erweiterung des Bundesrates

Autor(en): **Eder, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **21 (1941-1942)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Abstimmung über die Volkswahl und Erweiterung des Bundesrates.

Von Nationalrat C. Eder.

In der Dezembersession 1938 hatte die Bundesversammlung für Herrn Bundesrat Dr. Meyer eine Ersatzwahl zu treffen. Gewählt wurde Herr Dr. Wetter, demgegenüber der sozialistische Kandidat, Stadtpräsident Dr. Klöti, unterlegen ist. In der Folge lancierte die sozialdemokratische Partei der Schweiz eine Verfassungsinitiative auf Volkswahl des Bundesrates. Zwischen diesen beiden Ereignissen besteht nicht nur ein zeitlicher, sondern direkt ein ursächlicher Zusammenhang. Die sozialistische Gruppe der Bundesversammlung durfte der Meinung sein, den besten Mann präsentiert zu haben. Derselbe ist von der bürgerlichen Mehrheit nicht akzeptiert worden; darin erblickte diese Gruppe eine Zurücksetzung, und sie glaubte, der Zeitpunkt sei nun gekommen, um an das Volk zu appellieren. Die Initiative ist somit aus der Verärgerung über den Ausgang einer Wahl durch die Bundesversammlung zu betrachten. In der Folge allerdings und von der Textseite her besehen, stellt sie auch ein Mißtrauensvotum gegenüber dem Bundesrat dar.

Schon vor der Wahl hatten die Sozialdemokraten versucht, die bürgerliche Mehrheit zum Einlenken zu bewegen, indem von der Volkswahl des Bundesrates gesprochen wurde. Schon im Januar 1939 wurde dann der grundsätzliche Beschluß gefaßt, und der definitive Text lag im Februar vor. Wenn die Mahnung richtig ist, man soll nicht in die Wut hinein reden, so könnte man sie auch dahin variieren, man solle nicht in die Wut hinein schreiben und jedenfalls soll man nicht in der ersten Wut eine Verfassungsinitiative lancieren. Nachträglich hat sich die Wahl des Herrn Dr. Wetter als so glücklich erwiesen, daß viele Bürger, die seinerzeit aus diesem oder jenem Grunde dem sozialdemokratischen Kandidaten den Vorzug gegeben hätten, sich mit dieser Wahl ausgesöhnt haben und infolgedessen sich für die Initiative nicht mehr interessierten. Jedenfalls ist der Text der Volksinitiative nicht gerade glücklich ausgefallen, was sich ja nachher bei der parlamentarischen Behandlung deutlich gezeigt hat. Es handelt sich in der Hauptsache um folgende Elemente:

1. Soll die Zahl der Bundesräte von 7 auf 9 erhöht werden.
2. Wäre der Bundesrat vom Volk zu wählen.
3. Bildet die ganze Schweiz einen einzigen Wahlkreis und jeder Kandidat müßte von mindestens 30 000 Stimmberechtigten vorgeschlagen werden.
4. Sind die politischen Richtungen und die Sprachgebiete zu berücksichtigen, wobei 5 Mitglieder den deutsch sprechenden Teilen des Landes und 3 den französisch, italienisch und romanisch sprechenden Teilen des Landes angehören müssen.

Man sieht daraus, daß die Frage der Wahl des Bundesrates auf eine gänzlich neue Basis gestellt werden sollte und daß die Initianten alle möglichen Wünsche, die schon irgend einmal bei früherer Gelegenheit geäußert worden sind, zu einer Initiative vereinigten. Die Hauptpunkte bilden die Volkswahl und die Erhöhung der Mitgliederzahl von 7 auf 9.

Die Volkswahl.

Die Volkswahl stand schon in Frage bei der Schaffung des Bundesstaates, ist aber damals knapp abgelehnt worden. In den sechziger Jahren wurde die Forderung wiederum erhoben und zwar sowohl vom Grütliverein wie auch von radikalen Politikern. In der Folge setzte sich dann in den meisten Kantonen die Volkswahl der Regierungsräte durch, und diese Entwicklung gab dem Postulat der Volkswahl des Bundesrates neuen Auftrieb. So wurde im Jahre 1919 von Nationalrat Huber, St. Gallen, eine Motion eingereicht, welche die Erweiterung des Bundesrates und seine Wahl durch das Volk nach Proporz forderte. Sie gelangte aber nicht zur Behandlung.

Wenn das Volk die Wahl der Landesregierung vorzunehmen hat, so hat es die Möglichkeit, seine politischen Anschauungen direkt und unmittelbar zum Ausdruck zu bringen. Die Volkswahl der Kantonsregierungen hat sich bestimmt bewährt und eine Abschaffung derselben steht wohl nirgends auch nur zur Diskussion. Mehr als früher interessieren wir uns wiederum für die alten Landsgemeinden, und es macht allen Anwesenden und Zuschauern sichtlich Eindruck, wenn ein ganzes Volk einer Talschaft sich im Ringe versammelt, um seine Regierung zu wählen oder zu bestätigen. Das Gebiet eines einzelnen Kantons ist indessen nicht groß genug, um bei einem solchen Wahlakt erhebliche Komplikationen aufkommen zu lassen. In einem Kanton von mittlerer Größe wird das Volk ganz von selber auf diejenigen Männer aufmerksam, die sich für die öffentliche Verwaltung interessieren und zur Verfügung stellen und über einen gesunden Sinn für Realitäten verfügen. In den meisten Kantonen wird auch nur eine Sprache gesprochen, und die Berücksichtigung von sprachlichen Minderheiten spielt dort keine Rolle. Wo scharfe politische oder konfessionelle Gegensätze bestehen, ist man im Laufe der Jahrzehnte immer mehr dazu gekommen, große Minderheiten, die zur Mitarbeit bereit wären und auch geeignete Kandidaten aufstellten, zur Verantwortung heranzuziehen. Schon schwieriger liegen die Verhältnisse in Kantonen, in welchen sprachliche Rücksichten zu nehmen sind. Neben der Religion gehört die Sprache zu den Dingen, an welchen der Mensch am meisten hängt und wo er auch am empfindlichsten ist. Religionsverfolgung und Unterdrückung der Muttersprache schafft am meisten Märtyrer. Wo die Dinge so liegen, ist es gelegentlich schwierig, den richtigen Ausgleich zu finden, daß keine Gruppe sich benachteiligt fühlt, ganz abgesehen davon, daß die sprachlichen Minderheitsrechte auch schon bei der Auswahl der Kandidaten in Rechnung zu

setzen sind. Wenn trotz alledem die direkte Volkswahl der kantonalen Regierungen durch das Volk heute zum unbestrittenen Bestand unserer Demokratie gehört, so kann doch daraus noch gar nichts Schlüssiges für den Bund und für die Volkswahl des Bundesrates abgeleitet werden. In einer Gemeinde und auch in einem großen Kanton kennt man seine Leute. Die Eidgenossenschaft dagegen ist ein so kompliziertes und vielgestaltiges Gebilde, daß sich kaum jemand einbilden darf, er kenne dieses Land und seine Einwohner mit ihren Eigenheiten und Besonderheiten ebenso gut wie seinen Bürgerkanton. Die Ereignisse der letzten Jahre haben den föderalistischen Gedanken gewissermaßen aufgewertet. Wer für sich ein politisches und kulturelles Eigenleben beansprucht, darf diesen Anspruch auch einer Minderheit nicht grundsätzlich bestreiten. Es zeigen sich nun in unserm schönen Vaterland so viele Verschiedenheiten und Nuancen unter den Kantonen und unter den einzelnen Bevölkerungsgruppen in den verschiedenen Landesteilen, daß es für jedes Wahlkomitee außerordentlich schwierig wäre, nun gerade die Leute herauszufinden, welche die Vorbedingungen für die Annahme eines so wichtigen Mandates erfüllen. Die größte Chance, auf den Schild erhoben zu werden, hätte jedenfalls kaum der, welcher in seiner engeren Heimat das Beste leistet, ohne daß für ihn beständig die Reklametrommel geschlagen wird. Es gehört ja zum Wesen des föderalistischen Staates, daß der Bürger sich zunächst um die Dinge seiner Gemeinde, dann des Kantons und dann erst des ganzen Schweizerlandes bekümmert und sich derselben annimmt. Junge, unverbrauchte Kräfte gibt es wohl in allen Kantonen. Es wäre aber beispielsweise kaum denkbar, daß eine Persönlichkeit wie Giuseppe Motta damals oder heute durch die Volkswahl in den Bundesrat gekommen wäre, wenn auch heute jeder Gerecht denkende zugeben muß, daß er ein Bundesrat von Format gewesen ist, dem das Land viel verdankt. Popularität im Schweizerland herum ist noch kein Ausweis für die Qualitäten, welche ein Mitglied des Bundesrates mitbringen sollte.

Bei der vorliegenden Frage handelt es sich aber nicht etwa darum, ein einzelnes Mitglied des Bundesrates zu wählen, sondern in Frage steht die Wahl des Bundesrates überhaupt, setze er sich nun aus 7 oder aus 9 Mitgliedern zusammen. Wenn diese Wahlen einzeln vorbereitet und vorgenommen werden, so ist es durchaus möglich, Kandidaten zu finden, die alle die Leitung eines Departementes übernehmen könnten. Es handelt sich aber nicht darum, Verwaltungsleute zu wählen und den Departementsvorsteher zu bestimmen, sondern die oberste Landesbehörde so zusammenzusetzen, daß sie eben nicht nur verwalten, sondern auch regieren kann. Diese Schwierigkeit wird gelegentlich bei der Diskussion um die Volkswahl übersehen. Man hat es schon erfahren, daß in einem Kanton eine Regierung aus anerkannt tüchtigen Leuten gewählt worden ist, die aber nicht zusammenharmonierten und mehr ein Kollegium von Verwaltungsbeamten als einen wirklichen Regierungsrat bildeten. Es ist eine

alte Klage in unserm Lande, daß zu viel verwaltet und zu wenig regiert wird. Gerade heute in diesen abnormalen Zeiten höchster Beanspruchung und rascher Entschlüsse sollte die Verwaltungstätigkeit mehr von gut ausgewiesenen Abteilungsvorständen besorgt werden, damit die Mitglieder der obersten Behörde die nötige Freiheit und geistige Unabhängigkeit bekommen, um zu regieren, d. h. die Beschlüsse zu fassen, die im Interesse des Landes erforderlich sind.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die sprachlichen Minderheiten berücksichtigt werden sollen. Bei der Volkswahl werden sich zahlreiche Wahlkomitees bilden, welche für die 30 000 Unterschriften für den Kandidaten sorgen. Das Schwergewicht dieser Komitees dürfte in der deutschsprechenden Schweiz liegen, die somit letzten Endes den Ausschlag gibt. Sie müßte zwar auf die Reservatrechte der französisch, italienisch und romanisch sprechenden Minderheit Rücksicht nehmen, aber sie wäre es doch, welche den Welschen und den Tessinern und jedenfalls auch der romanischen Bevölkerung in Graubünden sagen würde, wer nun schlussendlich für die Wahl in Betracht kommt. Damit werden aber die Minderheitsrechte praktisch ausgehöhlt. Es kann sich ja nicht darum handeln, einen Kandidaten aufzustellen mit französischer Muttersprache, der das Vertrauen seiner engeren Landsleute und des sprachlichen Kulturkreises, aus dem er herausgewachsen ist, nicht besitzt. Seine Wahl muß vielmehr vom Vertrauen seiner engeren Heimat getragen werden. Auf alle Fälle müßte man damit rechnen, daß die Kandidaten aus der deutschsprachigen Bevölkerung in alle Zukunft mit viel größeren Stimmenzahlen gewählt würden, als diejenigen welscher oder romanischer Zunge. Es wäre mehr als unerfreulich, wenn einzelne Mitglieder der obersten Landesbehörde vielleicht nur mit halb so viel Stimmen gewählt worden wären wie ihre Kollegen und sich trotzdem auf das Vertrauen des ganzen Volkes stützen sollten.

Bei der Wahl von Behörden geht es selten ohne heftige Wahlkämpfe ab. Jede Partei verfügt über Kandidaten, deren besondere Eignung und Verdienste den Wählermassen in dieser oder jener Form, sei es mündlich, schriftlich oder durch Illustrationen, bekannt gemacht werden. Dabei läßt sich nicht immer vermeiden, besonders wenn zu viele Anwärter da sind oder wenn plötzlich neue politische Gruppen Ansprüche geltend machen, daß die Kandidaten der Gegenparteien persönlich bekämpft oder gar in ihrer Ehre angegriffen werden. Es fehlt nicht an Erfahrungen auf diesem Gebiet, und insbesondere sind da und dort die „Manöver der letzten Stunde“ beliebt. Es kommt immer wieder vor, daß eine Opposition bis zum letzten Tag vor der Wahl zurückhält und erst durch Inserate in der letzten Ausgabe der den Wählern zur Verfügung stehenden Tageszeitungen ihre Ansprüche vorbringt, wobei dann die von den andern Parteien oder vielleicht durch eine Vereinbarung unter den Parteien vorgeschlagenen Kandidaten bekämpft und heruntergemacht werden. Wenn es sich um die Wahl eines Schulpflegers oder eines Mitgliedes des Gemeinderates handelt, mögen

sich daraus keine großen Konsequenzen ergeben, obschon es dann für den Gewählten durchaus nicht angenehm ist, sein Amt anzutreten, nachdem er in der Öffentlichkeit in gehässiger Weise angegriffen oder bekämpft worden war. Wie soll aber nun die oberste Landesbehörde Vertrauen und Autorität beim Volke, bei den ihr unterstellten tausenden von Beamten, den Kantonsregierungen und endlich beim Auslande finden, wenn jedes Mitglied dieser Behörde in einem gelegentlich peinlichen und in den meisten Fällen wenig ritterlich geführten Wahlkampf gewählt worden ist, wobei auf jeden Fall alles das, was gegen ihn spricht, an die Öffentlichkeit gezerzt wurde? Die Folge dieses Verfahrens wäre u. a. auch die, daß viele Eidgenossen, welche bestimmt das Zeug für einen Bundesrat hätten, sich gar nicht für eine Kandidatur zur Verfügung stellen würden. Ein in der Volkswahl durchgefallener Bundesratskandidat würde sich wahrscheinlich aus dem öffentlichen Leben zurückziehen, und somit dem Staate auch nicht mehr auf dem Posten dienen, auf welchem er dem Land gute Dienste leisten könnte.

Dem Antrag der Initianten liegt die Idee des Proporztes zugrunde. Der Proporz mag sich eignen für die Wahl von gesetzgebenden Behörden. Die Gesetzgebung soll den politischen und sozialen Strömungen und Anschauungen im ganzen Volk Rechnung tragen. Es ist daher auf alle Fälle zweckmäßig, wenn an der Gesetzgebung auch die Minderheiten, sogar kleinere Gruppen beteiligt werden. Es ist dann Sache der Mehrheit, den begründeten Minderheitsanträgen Rechnung zu tragen. Wo das nicht gemacht wird, läuft man Gefahr, daß Gelegenheitsgesetze erlassen werden, die für einen kurzen Zeitraum genügen können, aber nach kurzer Frist, weil sich die Verhältnisse geändert haben, schon wieder revidiert werden müssen. Es ist aber auch in der Demokratie nicht von Gutem, wenn Recht und Politik einem beständigen Wechsel unterworfen ist. Beharrung und Wechsel, Statik und Dynamik müssen in ein harmonisches Verhältnis zueinander gebracht werden. Dabei haben die gesetzgebenden Behörden auch noch die Aufgabe, den Staatsbetrieb zu kontrollieren, und die erforderlichen Steuern zu bewilligen. Auch hier ist es von Gutem, wenn auch Minderheitsparteien an dieser Kontrolle teilnehmen und wenn sie sich von der Notwendigkeit, gewisse Steuern zu erheben, überzeugen können. Damit werden die Unregelmäßigkeiten in der Staatsverwaltung eher vermieden und die Erhebung der Steuer stößt auf geringeren Widerstand. All diese Argumente treffen nun aber auf ein Regierungskollegium nicht zu. Die Regierung hat nicht die Rechtsgrundsätze aufzustellen und die Gesetze zu verabschieden, sondern sie auszuführen. Sie muß also in erster Linie handlungsfähig sein. Die Handlungsfähigkeit eines Kollegiums wird aber durch die proportionale Wahl desselben zum mindesten beeinträchtigt. Die Mitglieder einer Regierung kommen nicht wie die Kantonsräte von Zeit zu Zeit zusammen, um einen Gesetzesentwurf zu beraten oder um ihre Kontrollarbeit auszuüben. Sie müssen täglich und stünd-

lich zusammenarbeiten und unter Umständen rasch Beschlüsse von weittragender Bedeutung fassen. Diese Bedenken haben bis jetzt die Anwendung des proportionalen Wahlverfahrens auf die kantonale Exekutive mit verschwindenden Ausnahmen verhindert. Diese Bedenken treffen aber in bezug auf den Bundesrat noch mehr zu als in bezug auf die Regierung eines Kantons. Beim Bundesrat handelt es sich nicht nur darum, die Wohlfahrt des Landes zu fördern und Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, sondern auch — und das ist wohl das Entscheidende — die Unabhängigkeit des Vaterlandes nach Außen zu wahren und die hierfür nötigen Beschlüsse vorzubereiten und zu fassen. Diesem Gesichtspunkt kommt gerade während der Kriegszeit eine erhöhte Bedeutung zu.

Man wird auch nicht behaupten können, die bisherige Wahlart des Bundesrates habe sich als solche nicht bewährt. Der Bundesrat hat in wichtigen Entscheidungen immer eine Mehrheit gefunden und in recht vielen Fällen hat ihm die Minderheit in einem späteren Zeitpunkt nachträglich Recht gegeben. Der Initiativvorschlag geht denn auch, wie eingangs angedeutet, einzig von der Tatsache aus, daß eine große schweizerische Partei, nämlich die Sozialdemokratie, bis heute im Bundesrat nicht vertreten ist. Die Berücksichtigung dieser Minderheit bei der Zusammensetzung der Behörde ist das treibende Motiv für diese Initiative. Man muß nun aber fragen, ob dieses Begehren, vom allgemeinen Volksinteresse aus gesehen, so wichtig ist, daß die bisherigen Rechtsgrundlagen verlassen, die Verfassung geändert und wichtige wohlbegründete Bedenken beiseite geschoben werden. Und endlich ist auch die Frage zu prüfen, ob die Berücksichtigung eines Anspruchs der Sozialdemokratie nicht ohne die Volkswahl des Bundesrates mit all ihren Gefahren und Nachteilen erreicht werden kann.

Unser Land zeichnet sich aus durch eine große Stabilität in der rechtlichen und politischen Entwicklung. Wenn auch da und dort von einer Überalterung in gewissen Behörden gesprochen werden könnte und wenn in der Gesetzgebung manches einer Revision und Verbesserung unterzogen werden sollte, so darf das alles doch nicht dazu führen, daß nun in schwierigen Zeitläufen Verfassungsbestimmungen preisgegeben werden, welche nicht nur für die Zusammensetzung der Bundesexekutive, sondern auch für ihr Ansehen und ihre Schlagkraft von größter Bedeutung sind. Solche Experimente wird das Schweizervolk heute ablehnen.

Die Erhöhung der Mitgliederzahl.

Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Bundesrates von 7 auf 9 hat zunächst mit der Volkswahl dieser Behörde nichts zu tun. Die Erhöhung kann auch vorgenommen werden unter Beibehaltung des bisherigen Wahlmodus und ebenso könnte die Volkswahl eingeführt werden, ohne gleichzeitig das Kollegium zu vergrößern.

Wenn man lediglich der Tendenz folgen will, möglichst allen Gruppen und Bewegungen, politischen und kulturellen Minderheiten Rechnung zu

tragen und denselben eine Vertretung in der obersten Landesbehörde einzuräumen, könnte man unschwer dazu kommen, die Zahl der Bundesräte von 7 auf 9, eventuell auf 11 oder 15 heraufzusetzen. Tatsächlich ist unser Land in jeder Hinsicht so mannigfaltig, und jede Landesgegend hat noch weitgehend ihre kulturelle Eigenart bewahren können, daß durchaus darüber zu diskutieren ist, ob eine solche Erhöhung angezeigt wäre. Man wird sich wohl fragen müssen, wie weit man in der ständigen, oder doch zeitweisen Berücksichtigung solcher Gruppen oder Grüpplein gehen will. Was die Haupteinteilung: deutschsprachende und romanische Schweiz anbetrifft, so fällt es wohl nicht schwer, eine gerechte Verteilung der Sitze vorzunehmen. Rein arithmetisch betrachtet, würden von den 7 Sitzen auf die deutsche Schweiz 5 und auf die romanische 2 entfallen. Tatsächlich war aber die romanische Schweiz zeitweise mit einem Mitglied, längere Zeit mit zweien, von 1911 bis 1917 und von 1919 bis 1934 mit drei Mitgliedern vertreten.

Daß somit gewisse Schwankungen eingetreten sind, zeugt nur davon, daß auch das föderalistische Staatsprinzip nicht in Zahlen erstarrt und daß es immer wieder gelungen ist, den gegebenen Verhältnissen und Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Was nun die Vertretung der politischen Richtungen anbetrifft, so galt lange Zeit der Grundsatz der Einheitsregierung, bis im Jahre 1891 ein katholisch-konservativer Vertreter gewählt worden ist. Seit dem Jahre 1930 hat auch die Bürger- und Bauernpartei einen Vertreter im Bundesrat, während die sozialdemokratische Partei bis jetzt ohne Erfolg Anspruch darauf erhoben hat. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft ausführt, ist es unbestritten, daß diese Partei, zahlenmäßig betrachtet, genügend ausgewiesen wäre, um Anspruch auf eine Vertretung im Bundesrate zu erheben. Da die Initiative von der sozialdemokratischen Partei ausgeht, ist es unschwer, zu erkennen, daß auch das Begehren nach Erhöhung der Mitgliederzahl dem Ziel dienen soll, der Partei endlich eine Vertretung im Bundesrate zu sichern. Es ist nun hier zu untersuchen, ob dieses Ziel, soweit es zu billigen ist, nicht auch auf anderem Wege erreicht werden kann und ob nicht wichtige Gründe dafür sprechen, an der Zahl 7 festzuhalten. Die nationalrätliche Kommission für die Begutachtung der Initiative hat mehrheitlich die Forderung nach Erhöhung der Zahl der Bundesräte von 7 auf 9 übernommen, und der Rat hat diesen Antrag mehrheitlich akzeptiert. Da in der Folge der Gegenvorschlag vom Ständerat zurückgewiesen wurde, haben die bürgerlichen Anhänger der Erhöhung der Sitzzahl eine Initiative angekündigt, welche in diesen Tagen den Stimmbürgern zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Nach derselben soll der Artikel 95 der Bundesverfassung in Zukunft lauten: „Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, der aus 9 Mitgliedern besteht“. Da es nicht möglich war, die sozialdemokratische Initiative in ihre beiden Hauptbestandteile zu zerlegen, sodaß sie nun dem Volk als Einheit zur Abstimmung vor-

gelegt wird, wählten die bürgerlichen Befürworter der Erhöhung der Zahl der Sitze den Weg zu einer neuen Volksinitiative, für welche nun in der gleichen Zeit Unterschriften gesammelt werden, in welcher die Diskussion über das sozialdemokratische Initiativbegehren eingesezt hat.

Herr Nationalrat Meyer, Luzern, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, verwies unter anderem auf die Botschaft des Bundesrates vom 6. August 1917, in welcher die Erhöhung der Zahl der Bundesräte mit politischen Gründen empfohlen wird: „Die Vermehrung der Bundesratssitze wird von uns vorgeschlagen als ein Werk der Verständigung, getragen vom gegenseitigen Vertrauen der verschiedenen Landesteile und politischen Parteien. Wir hoffen, daß Parlament und Volk uns auf diesem Wege folgen werden. Der Geist der Verständigung wird auch bei der praktischen Durchführung des Reformgedankens bei der künftigen Bestellung des erweiterten Bundesrates sich bewähren.“ In der Zwischenzeit hat sich die Auffassung des Bundesrates gewendet, und in seiner Botschaft vom 4. Mai 1940 lehnt er die Erhöhung ab. Für die Erhöhung wird insbesondere auch angeführt, daß eine Entlastung des Gesamtbundesrates angestrebt werden soll, zumal die Geschäfte der Bundesverwaltung sich gewaltig vermehrt haben und alle Anzeichen dafür vorliegen, daß eine weitere Vermehrung bevorsteht. Wenn auch detaillierte Vorschläge nicht vorliegen, so kann man doch aus der öffentlichen Diskussion annehmen, daß vor allem gedacht ist, das Volkswirtschaftsdepartement aufzuteilen. Dieses Departement hat nun tatsächlich die größte Ausdehnung genommen, und seinem Chef wird ein imponantes Maß von Arbeit und Verantwortung zugemutet. Indessen haben wir doch die größten Bedenken gegen eine solche Trennung, welche zur Folge haben müßte, daß auf der einen Seite Industrie und Gewerbe und auf der andern Seite die Landwirtschaft ein besonderes Departement mit oberster Spitze bilden würde. Diese Zweiteilung wäre bestimmt verderblich und nicht im Interesse des Landes gelegen. Auch in Zukunft liegen die Interessen der Industrie und der Landwirtschaft nicht immer parallel. Diese Sonderinteressen müssen aber dem allgemeinen Landesinteresse untergeordnet werden. Die Schweiz darf weder eine radikale Industrie-, noch eine Landwirtschaftspolitik betreiben. Die Abklärung darüber, wo das höhere Interesse liegt, der Ausgleich zwischen den divergierenden Meinungen, die Verständigung zwischen den konkurrierenden Gruppen erfolgt aber am allerbesten in einem einzigen Departement, welches im Volkswirtschaftsminister seine Spitze findet. Er hat gerade die Aufgabe, diesen Clearing herbeizuführen und das Ergebnis der internen Besprechungen und Diskussionen dem Gesamtbundesrat vorzutragen. Es würde die Stellung der obersten Behörde außerordentlich schwächen, wenn dieser Interessentkonflikt beständig durch zwei Departementsvorsteher in den Bundesrat hineingetragen würde. Selbstverständlich müßte sowohl der Wirtschaftsminister wie auch der Ackerbauminister ängstlich darauf bedacht sein, daß sein Kollege nicht übermachtet und daß er für die von ihm vertretene

Erwerbsgruppe das Maximum des Erreichbaren herausholt. Darunter müßte nun die Geschlossenheit der obersten Landesbehörde gegenüber dem Parlament und dem Volk leiden und das zum Schaden beider Gruppen und damit auch des ganzen Landes. Es erübrigt sich, auf die Frage einzutreten, welche Aufgabe dem neunten Bundesrat zugewiesen würde. In der bundesrätlichen Botschaft ist von der Schaffung eines Präsidialdepartementes die Rede. Dabei bleibt aber das Bedenken offen, daß damit eine allzu große Machtfülle in die Hände eines einzigen Mannes gelegt würde. Der Bundesrat selbst lehnt die Erhöhung der Mitgliederzahl ab. Angesichts dieser klaren Stellungnahme ist es beinahe unverständlich, wenn aus dem Volk heraus und insbesondere aus der Partei, welche die Mehrheit im Bundesrate stellt, verlangt wird, die Zahl der Bundesräte sei zu erhöhen. Darin muß man doch ein Mißtrauensvotum erblicken. Wenn der siebenköpfige Bundesrat erklärt, die Geschäftslast weiter tragen und die Verantwortung vor dem Land weiter übernehmen zu wollen, so steht es keinem Komitee wohl an, ihn zu desavouieren und zu erklären, es seien nicht 7, sondern 9 Mitglieder dieses Kollegiums notwendig, um eine reibungslose Abwicklung der Staatsgeschäfte zu gewährleisten. Auf die Frage der Kostenvermehrung, welche die Erhöhung der Sitzzahl unweigerlich nach sich ziehen würde, brauchen wir hier nicht näher einzutreten.

Es bleibt somit auch hier der einzige Gesichtspunkt übrig, ob eine Beteiligung der sozialdemokratischen Partei im Bundesrat in anderer Weise möglich sei. Die Opposition beruft sich auf die bisher gemachten Erfahrungen und auf die negative Einstellung der bürgerlichen Mehrheit. In der parlamentarischen Beratung des Initiativvorschlages hat sich gezeigt, daß eigentlich von keiner Gruppe der sozialdemokratische Anspruch bekämpft wird. Man muß hier einen gewissen Wandel der Anschauungen konstatieren. Immerhin wählt man ja nicht eine Partei in die oberste Landesbehörde, sondern einen Staatsmann, welcher einer Partei entnommen wird. Es ist heute müßig, näher auf die Kandidatenfrage einzutreten. Jedenfalls besteht für die sozialdemokratische Partei gute Aussicht, eine Vertretung im Bundesrate zu erhalten, wenn der vorgeschlagene Kandidat die Qualitäten verkörpert, die nach der Auffassung der Mehrheit der Bundesversammlung für ein Mitglied des Bundesrates unentbehrlich sind.

Den letzten Entscheid in dieser Frage wird die freisinnig-demokratische Fraktion zu treffen haben. Wenn sie willens ist, ihre zahlenmäßige Übervertretung im Bundesrat aufzugeben, so kann der sozialdemokratische Anspruch befriedigt werden ohne Revision der Verfassung und ohne den Verwaltungsapparat unseres kleinen Landes weiter zu vergrößern und damit den reibungslosen Gang der Staatsgeschäfte zu gefährden. Die bisherige staatspolitische Entwicklung in unserm Lande zeigt eindeutig diesen Weg und das Volk ist gut beraten, wenn es diese Entwicklung nicht durch eine überflüssige und gefährliche Verfassungsänderung stört.